



**Dr. Manja Schüle**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Dr. Manja Schüle, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Herr  
Horst Murken  
Horst.Murken@gmx.de

**Deutscher Bundestag**  
Platz der Republik 1, 11011 Berlin  
☎ (030) 227 - 79543  
☎ (030) 227 - 70544  
✉ manja.schuele@bundestag.de

**Wahlkreisbüro Potsdam**  
Alleestraße 9, 14469 Potsdam  
☎ (0331) 730 98 100  
☎ (0331) 730 98 115  
✉ manja.schuele.wk@bundestag.de

Potsdam, 18.06.2018

### **Prozesskosten**

Sehr geehrter Herr Murken,

Vielen Dank für Ihre Geduld. Entschuldigen Sie, dass es so lange gedauert hat.

Zur Frage Ihrer aktuellen Petition im Deutschen Bundestag:

Mit dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÜGRG), das am 3. Dezember 2011 in Kraft getreten ist, ist eine Verzögerungsrüge und ein daran anknüpfender Entschädigungsanspruch bei überlangen Gerichtsverfahren eingeführt worden. Nach § 198 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird angemessen entschädigt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet.

Für die Durchführung von Entschädigungsklagen wegen überlanger Gerichtsverfahren ist jeweils die Gerichtsbarkeit zuständig, die auch für das Verfahren zuständig war, dessen überlange Dauer geltend gemacht wird. In § 12a des Gerichtskostengesetzes (GKG) ist insoweit geregelt, dass der für Zivilverfahren geltende § 12 Absatz 1 GKG in allen Gerichtsbarkeiten entsprechend anzuwenden ist, wonach die Klage erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden soll. Ein Kläger hat daher grundsätzlich einen Gerichtskostenvorschuss zu leisten, ehe sein Verfahren durchgeführt wird.

Ein Wegfall der Vorschusspflicht oder die allgemeine Befreiung von Gerichtskosten in Verfahren wegen überlanger Verfahrensdauer ist weder generell noch in einzelnen Gerichtsbarkeiten gerechtfertigt. Der Entschädigungsanspruch ist, auch wenn die Klage vor dem Gericht einer Fachgerichtsbarkeit erhoben wird, vergleichbar mit einem Schadenersatzanspruch, der in einem gebührenpflichtigen Zivilprozess geltend zu machen ist. Aus diesem Grund ist es auch sachgerecht, die Durchführung der Entschädigungsverfahren in allen Gerichtsbarkeiten von einer Vorauszahlung der anfallenden Gerichtsgebühren abhängig zu machen. Soweit Sie vortragen, das gerichtliche Verfahren sollte kostenfrei sein, weil diesem schon "Unrecht vorausgegangen" sei, ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger im Fall seines Obsiegens grundsätzlich von der beklagten Gebietskörperschaft die Erstattung der ihm erwachsenen Kosten verlangen kann.



## **Dr. Manja Schüle**

Mitglied des Deutschen Bundestages

Bedürftige Parteien haben - auch in Gerichtsverfahren wegen überlanger Verfahrensdauer - die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen. In Zivilverfahren erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, gemäß § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet **und nicht mutwillig erscheint**.

Das Erfordernis der "hinreichenden Erfolgsaussicht" stellt hierbei sicher, dass der unbemittelte Antragsteller nur einer solchen bemittelten Person gleichgestellt wird, die ihre Prozessaussichten vernünftig abwägt, das Kostenrisiko berücksichtigt und daher von aussichtslosen Rechtsbehelfen absieht. Die Anforderungen an die Erfolgsaussichten dürfen dabei nicht überspannt werden. Im Allgemeinen muss es auf Grund summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage lediglich möglich erscheinen, dass der Antragsteller mit seinem Begehren durchdringen kann.

Wird Prozesskostenhilfe bewilligt, ist die Partei sowohl von der Zahlung von Gerichtskostenvorschüssen als auch von der Entrichtung von Gerichtskosten befreit und ein beigeordneter Rechtsanwalt erhält seine Vergütung aus der Staatskasse. Lediglich auf die Verpflichtung, dem Gegner entstandene Kosten im Falle des Unterliegens zu erstatten, hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 123 ZPO keinen Einfluss. Diese Regelungen gelten nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in sozialgerichtlichen Verfahren. Benötigt eine bedürftige Partei bereits vor der Antragstellung eine Beratung über die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, kann sie unter den Voraussetzungen des Beratungshilfegesetzes Rechtsberatung durch einen Anwalt oder das Gericht beantragen.

Im Übrigen ermöglicht § 201 Absatz 4 GVG dem Entschädigungsgericht angemessene Kostenregelungen nach billigem Ermessen, wenn ein Entschädigungsanspruch nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe besteht, aber eine unangemessene Verfahrensdauer festgestellt wird.

**Die Voraussetzungen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind für jedes Gerichtsverfahren gesondert zu prüfen. Ein Wegfall der Vorschusspflicht oder die generelle Befreiung von Gerichtskosten in Verfahren wegen überlanger Verfahrensdauer ist nicht gerechtfertigt. Deshalb hängt die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Gerichtsverfahren wegen überlanger Verfahrensdauer insbesondere davon ab, ob die beabsichtigte Klage auf Entschädigung wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens Aussicht auf Erfolg hat.**

Ob dem Antragsteller zuvor für das Ausgangsverfahren, das Gegenstand seiner Beanstandung der Verfahrensdauer ist, Prozesskostenhilfe bewilligt worden war und sein diesbezügliches Vorbringen Aussicht auf Erfolg hatte, ist hierbei ohne Bedeutung. Denn Gegenstand des im Entschädigungsverfahren geltend gemachten Anspruchs ist allein der Entschädigungsanspruch, der aus einer behaupteten unangemessenen Dauer des Ausgangsverfahrens resultiert.



**Dr. Manja Schüle**

Mitglied des Deutschen Bundestages

Der Petitionsausschuss lehnte im Dezember 2016 Ihr Anliegen einstimmig ab. Im Hinblick auf das bereits geschlossene Verfahren, in dem kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf erkannt wurde, ist nicht zu erwarten, dass die Berichterstatter bei erneuter Prüfung zu einem anderen Ergebnis kommen.

In dem von Ihnen zitierten BSG Urteil vermag ich nicht erkennen, inwieweit es der Rechtsprechung Ihrer Fälle vor dem Landessozialgerichtes widerspricht. § 14 GKG lag bei vielen Ihrer Verfahren laut LSG nicht vor, sodass das Gericht befugt war Zahlungen zu erheben und so auch ausstehende Kosten einzufordern. Des Weiteren zeigt sich im Kontext des gesamten Urteiles, insbesondere der letzten Absätze kein Rechtsbruch des LSG.

Insgesamt lässt sich, nach gründlicher Prüfung und Rücksprache mit verschiedenen Institutionen, keine Rechtswidrigkeit unsererseits feststellen. Ich kann und werde Ihnen keine andere Antwort geben.  
Ich bitte Sie daher auch, mich aus Ihrem Rundschreiben zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Antonia Müller